



## Pflegefinanzierung – Ambulante Krankenpflege

**Merkblatt: Spitex ohne Leistungsauftrag der Gemeinden („private Spitex“)**

### Allgemeines

Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung im Januar 2011 wurden die Kosten für die Krankenpflege neu aufgeteilt. Die Krankenpflegeversicherung richtet für die ganze Schweiz einheitliche Beiträge aus und die Person, welche sich durch eine Spitex-Organisation oder eine selbstständig tätige Pflegefachperson pflegen lässt, muss sich neben Selbstbehalt und Franchise mit einem zusätzlichen Beitrag an den Pflegekosten beteiligen.

### „Private Spitex“

Spitex-Organisationen ohne Leistungsauftrag der Gemeinden und selbstständig tätige Pflegefachpersonen („private Spitex“) mit einer Betriebsbewilligung, bzw. einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons Schwyz und der Berechtigung, Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen, dürfen Krankenpflege gemäss [Art. 7 Abs. 2 KLV](#) anbieten und leisten.

### Finanzierung der privaten Spitex

- Die Spitex-Organisation stellt der Person, welche Pflege beansprucht hat, oder der Krankenkasse die Leistung differenziert (Bedarfsabklärung und Beratung: Fr. 76.90 pro Stunde; Behandlung: Fr. 63.00 pro Stunde; Grundpflege: Fr. 52.60 pro Stunde) in Rechnung.
- Die Person, welche Pflegeleistungen bezieht, hat sich ebenfalls an den Kosten (zusätzlich zum bisherigen Selbstbehalt und zur Franchise) zu beteiligen. Die Spitex-Organisation stellt ihr 10% des Beitrages, welche der Krankenversicherung in Rechnung gestellt werden kann – jedoch höchstens Fr. 7.65 pro Tag – in Rechnung ([§ 19 Abs. 1 & 2 PFV](#)).
- Die Beiträge der Krankenversicherungen und der Person, welche eine Leistung bezogen hat, werden in der Regel zur Deckung der Vollkosten der Spitex-Organisation nicht ausreichen. Der Kanton legt zur Regelung der Mitfinanzierung durch die Gemeinden, für Spitex-Organisationen ohne Leistungsauftrag der Gemeinden, anrechenbare Höchsttaxen nach Art der Leistungserbringung fest ([§ 18 Abs. 1 PFV](#)).
- Die anrechenbaren Höchsttaxen werden im Amtsblatt publiziert und sind auf [www.sz.ch/pflegefinanzierung](http://www.sz.ch/pflegefinanzierung) einsehbar.

### Geltendmachung der Restfinanzierung

- Die Leistungserbringer können den Anspruch auf Restfinanzierung monatlich bei der Wohnsitzgemeinde in Rechnung stellen.

- Das Amt für Gesundheit und Soziales stellt entsprechende Formulare zur Verfügung ([www.sz.ch/pflegefinanzierung](http://www.sz.ch/pflegefinanzierung))
- Die Überprüfung des Anspruchs ist Sache der Gemeinde. Sie kann eine lückenlose Kontrolle vornehmen (mittels Einsicht in die Kopien sämtlicher Rechnungen) oder sich auf Stichproben beschränken.

### **Spitex-Leistungserbringer**

Eine Liste der Leistungserbringer, welche über eine Bewilligung zur Tätigkeit im Kanton Schwyz verfügen finden Sie unter: [www.sz.ch/pflegefinanzierung](http://www.sz.ch/pflegefinanzierung)

### **Information / Auskunft**

Weitere Informationen: [www.sz.ch/pflegefinanzierung](http://www.sz.ch/pflegefinanzierung)

Auskunft: Amt für Gesundheit und Soziales: [ags@sz.ch](mailto:ags@sz.ch)